



Julia Pfrogner

Haftung von Einigungsstellenmitgliedern

§ 1. Bedeutung der Haftung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ist bei Bedarf gemäß § 76 BetrVG eine betriebliche Einigungsstelle zu bilden. Das Amt als Einigungsstellenmitglied ist nicht uninteressant. Betriebsangehörige Beisitzer können sich durch die Mitwirkung in der Einigungsstelle betriebliche Anerkennung verschaffen und, je nach Gegenstand des Verfahrens, von ihrem eigenen Verhandlungsergebnis profitieren. Für betriebsfremde Einigungsstellenmitglieder, insbesondere den Vorsitzenden, ist die Mitwirkung in der Einigungsstelle eine durchaus lukrative Nebentätigkeit. Der Vorsitzende kann Stundensätze von 50 bis 350 Euro¹ oder Tagessätze zwischen 2.000 und 3.000 Euro² verlangen. Für Beisitzer werden regelmäßig 7/10 des Vorsitzendenhonorars für angemessen erachtet.³

Aber überwiegen die Vorzüge dieses Amtes auch bei einer drohenden persönlichen Haftung?

Da die Entscheidung der Einigungsstelle die Einigung der Betriebsparteien ersetzen kann (§ 76 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 2 BetrVG), liegt eine ausgewogene und fehlerfreie Entscheidung im Interesse aller Parteien. Dem Fehlerrisiko kann einerseits durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung vorgebeugt werden.⁴ Andererseits bietet die Klage zur Feststellung der Unwirksamkeit des Einigungsstellenspruchs vor dem Arbeitsgericht eine nachträgliche Kontrollmöglichkeit.⁵ Diese beiden Varianten wurden in der Literatur und auch in der Rechtsprechung bereits ausführlich behandelt.⁶ Ob und wie die handelnden Einigungsstellenmitglieder für Schäden haften, ist dagegen weitgehend unbehandelt und soll daher Gegenstand dieser Arbeit sein.

1 *Däubler*, Rn. 952; *Berg*, in: D/K/K/W, BetrVG, § 76a Rn. 31 (100-300 Euro).

2 *Wenning-Morgenthaler*, Rn. 499; LAG Hessen vom 11.6.2012 – 16 TaBV 204/11 – juris hielt sogar ein Honorar von 25.000 Euro für eine gut 13-stündige Einigungsstelle für noch angemessen.

3 Auch wenn das Gesetz dafür keinen Anhaltspunkt gibt, wird die frühere Praxis von den Gerichten akzeptiert: BAG vom 12.2.1992 – 7 ABR 20/91 – NZA 1993, 605, 607; vom 14.2.1996 – 7 ABR 24/95 – NZA 1996, 1225, 1226.

4 Gegenstand beispielsweise bei: *Schönenfeld*, Das Verfahren vor der Einigungsstelle; *Friedemann*, Das Verfahren der Einigungsstelle für Interessenausgleich und Sozialplan; *Hennige*, Das Verfahrensrecht der Einigungsstelle.

5 Insbesondere zur Ermessenskontrolle: *Rieble*, Die Kontrolle des Ermessens der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle; *Fiebig*, Der Ermessensspielraum der Einigungsstelle.

6 Vgl. Fn. 4, 5; zur Rechtsprechung bzgl. Verfahrensfehlern nur BAG vom 27.6.1995 – 1 ABR 3/95 – NZA 1996, 161; vom 11.2.1992 – 1 ABR 51/91 – NZA 1992, 702; zur Rechtsprechung bzgl. Ermessensfehlern nur vom 26.5.1988 – 1 ABR 11/87 – NZA 1989, 26; vom 9.11.2010 – 1 ABR 75/09 – NZA-RR 2011, 354.

Rechtsprechung zur Haftung von Einigungsstellenmitgliedern gibt es bisher keine. Zwar versuchte ein Arbeitgeber gegen die Honorarforderung eines Einigungsstellenmitglieds mit einer Schadensersatzforderung aufzurechnen.⁷ Er scheiterte aber mangels Pflichtverletzung des Einigungsstellenmitglieds. Das BAG musste folglich zu einer Haftung von Einigungsstellenmitgliedern nicht Stellung nehmen.

Die Pflichtwidrigkeit von Ermessensfehlern scheint das BAG vielmehr abzulehnen. Im Zusammenhang mit der Beteiligungsfähigkeit der Einigungsstelle stellt es folgende Behauptung auf:

„Die Feststellung, die Einigungsstelle habe bei ihrer Entscheidung die Grenzen ihres Ermessens überschritten, beinhaltet von daher keinen irgendwie gearteten Vorwurf der Pflichtwidrigkeit, der die Einigungsstelle oder ihre Mitglieder in ihren Rechten berühren und ihnen Anlaß geben könnte, sich gegen diesen Vorwurf zu verteidigen.“⁸

Diese Aussage muss geprüft werden. Die arbeitsgerichtliche Kontrolle des Einigungsstellenspruchs lässt möglicherweise den Eindruck entstehen, sie könne Schäden verhindern, sodass sich die Frage nach einer Haftung erübrigt.⁹ Doch können weder Verfahrensvorschriften Fehler verhindern, noch kann die arbeitsgerichtlich Kontrolle Schäden infolge eines Fehlers immer vollständig vermeiden oder ausgleichen. Zudem hat die Feststellung der Unwirksamkeit des Spruchs keinen Einfluss auf Schäden infolge von Nebenpflichtverletzungen.

Der Einflussbereich der Einigungsstelle beschränkt sich nicht auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Betriebs. Anspruchsberechtigte können auch andere Unternehmen eines Konzerns sein. Ein Einigungsstellenspruch, der sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs auswirkt, kann zudem Auswirkungen auf Vertragspartner des Betriebs haben. Insbesondere im Insolvenzfall könnte daher die Haftung der Einigungsstellenmitglieder gegenüber Vertragspartnern des Betriebs relevant werden.

Ob Betriebsratsmitglieder, die von Arbeitnehmern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, einen Regressanspruch gegen Einigungsstellenmitglieder haben, wird nachfolgend nicht geprüft,¹⁰ denn bei einer Haftung der Betriebsratsmitglieder gegenüber Arbeitnehmern spielt die Einigungsstelle üblicherweise keine Rolle. Klassischer Fall einer Pflichtverletzung der Betriebsratsmitglieder ist, dass diese aus Scheu vor einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber gerade von der Anrufung der Einigungsstelle absehen und den Arbeitgeberwünschen zu Lasten der Arbeitnehmer nachgeben.

Der Bedeutungsgehalt der Haftung erschöpft sich nicht in der reinen Schadensersatzhaftung. Haftung meint nicht nur den sanktionierenden Rechtszwang, dem der Schuldner unterworfen ist, wenn er seinen Pflichten nicht entspricht. Haftung

7 BAG vom 13.11.1991 – 7 ABR 70/90 – NZA 1992, 459, 461 f.

8 BAG vom 28.4.1981 – 1 ABR 53/79 – AP BetrVG 1972 § 87 Vorschlagswesen Nr. 1.

9 Schipp, NZA 2011, 271.

10 Zum Verhältnis Betriebsratshaftung und Einigungsstellenhaftung aber noch unter § 7 B.

ist auch das Leistensollen des Schuldners oder das Einstehenmüssen für die Folgen eigener oder fremder Handlungen, für Sach- oder Rechtsmängel oder für andere Ausfälle.¹¹ Hier soll Haftung verstanden werden als das Einstehenmüssen für Handlungen, aufgrund derer der eine dem anderen zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet ist.¹²

Dass die nach außen handelnden Mitglieder eines Gremiums mit einer persönlichen Haftung für Verbindlichkeiten rechnen müssen, hat das BGH-Urteil zur Haftung von Betriebsratsmitgliedern gezeigt.¹³

Die Literatur, soweit sie sich mit der Haftung der Einigungsstellenmitglieder beschäftigt, äußert Bedenken hinsichtlich einer unbeschränkten Haftung aufgrund der neutralen Stellung der Einigungsstelle als Einrichtung zur Streitbeilegung. Ob diese Bedenken gerechtfertigt sind und Haftungseinschränkungen erforderlich sind, muss geprüft werden.

Schließlich soll die strafrechtliche Verantwortung im Überblick dargestellt werden.

Anhand einiger Beispiele soll zunächst die Relevanz der Frage nach der Haftung von Einigungsstellenmitgliedern veranschaulicht werden. Die Liste ist nicht abschließend. Es sollen nur einige interessante Konstellationen aufgegriffen werden, auf die im Laufe der Arbeit Bezug genommen wird.

A. Beispiele für Belastungen des Arbeitgebers durch die Einigungsstelle

1. Der Arbeitgeber zahlt Sozialplanabfindungen im Glauben an die Wirksamkeit des Einigungsstellenspruchs aus. Später stellt sich aufgrund eines Verfahrensfehlers die Unwirksamkeit des Spruchs heraus. Der neu verhandelte Sozialplan sieht geringere Abfindungen oder eine andere Verteilung des Gesamtvolumens vor.
2. In einem von der Einigungsstelle aufgestellten Sozialplan richtet sich die Höhe der Abfindung unter anderem nach der Dauer der Beschäftigung. Elternzeit soll jedoch nicht berücksichtigt werden. Das Arbeitsgericht stellt die Unwirksamkeit der Ausnahmeklausel fest. Im Übrigen ist der Sozialplan aber wirksam. Durch die nun erforderliche Berücksichtigung der Erziehungszeiten erhöht sich das Gesamtsozialplanvolumen.¹⁴
3. Die Einigungsstelle stimmt einer technischen Einrichtung zur Überwachung der Arbeitnehmer nicht zu. Dem Arbeitgeber entsteht ein Schaden durch nicht aufklärbare Diebstähle der Arbeitnehmer.
4. Die Einigungsstelle entscheidet über eine Schulungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder während des Weihnachtsgeschäfts. Die beiden Beisitzer auf Betriebsratsseite stimmen für die Schulung. Auf Arbeitgeberseite stimmt

11 Zu den verschiedenen Bedeutungsgehalten der Haftung: *Gernhuber*, S. 64 f.

12 So zu Handlungen des Betriebsrats: *Ocker*, S. 149.

13 BGH vom 25.10.2012 – III ZR 266/11 – NZA 2012, 1382.

14 Vgl. BAG vom 21.10.2003 – 1 AZR 407/02 – NZA 2004, 559.

- ein Beisitzer gegen die Schulung, der andere enthält sich. Infolge der Freistellung einiger Betriebsratsmitglieder für die Schulung können Aufträge nicht rechtzeitig erfüllt werden.
5. Es wird eine Einigungsstelle zur Entscheidung über die Anordnung von Überstunden gebildet.
 - a) Die Einigungsstelle lehnt Überstunden ab.
 - b) Der Vorsitzende verzögert die Entscheidung, indem er einen Sitzungstermin erst zwei Wochen nach der Anrufung anberaumt.

Der Arbeitgeber kann daraufhin einen Auftrag nicht oder nur verspätet erfüllen und muss ggf. eine Vertragsstrafe zahlen.

 - 6. Die Einigungsstelle verändert die Lage der täglichen Arbeitszeit dahingehend, dass der Arbeitgeber die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten nicht mehr voll ausschöpfen kann. Dadurch kommt es zu Umsatzeinbußen.¹⁵
 - 7. Der Arbeitgeber macht erfolgreich die Ermessensfehler/Rechtsfehler der Einigungsstelle vor dem Arbeitsgericht geltend. Das Verfahren verursacht Kosten.
 - 8. Nach Feststellung der Unwirksamkeit des Einigungsstellenspruchs durch das Arbeitsgericht wird eine neue Einigungsstelle errichtet bzw. die alte fortgesetzt. Es entstehen weitere Sachkosten und Vergütungsansprüche für Einigungsstellenmitglieder.
 - 9. Der Einigungsstellenvorsitzende gibt in einer Pressemitteilung Auskunft über Geschäftsgeheimnisse/Finanzsituation/Umstrukturierungsmaßnahmen des Betriebs. Aus Angst vor Entlassungen wandern hochqualifizierte Fachkräfte vorzeitig ab. Zusätzlich wird der Ruf des Betriebs geschädigt und der Aktienkurs fällt.
 - 10. Die Betriebsparteien haben jeweils zwei Beisitzer bestellt. Auf Betriebsratsseite wurde ein Betriebsratsmitglied bestellt und ein Rechtsanwalt. Der Einigungsstellenvorsitzende und der Rechtsanwalt haben mit dem Arbeitgeber einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit vereinbart. Im Verfahren lehnen die Beisitzer auf Betriebsratsseite und der Vorsitzende die Anordnung von Überstunden leicht fahrlässig ab. Der Arbeitgeber macht Schadensersatzansprüche gegen die drei pflichtwidrig abstimmenden Einigungsstellenmitglieder geltend.

B. Beispiele für die Belastung der Arbeitnehmer durch die Einigungsstelle

11. Die Einigungsstelle lehnt die Zuweisung einer Werkswohnung aus sachwidrigen oder rechtswidrigen Gründen ab. Der Arbeitnehmer hat infolgedessen höhere Ausgaben für die Miete.
12. Die Einigungsstelle stimmt einer technischen Einrichtung zur Überwachung der Arbeitnehmer aus unsachgemäßen Gründen zu. Der Arbeitnehmer fühlt sich in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt.

15 Vgl. BAG vom 31.8.1982 – 1 ABR 27/80 – NJW 1983, 953.

13. Die Einigungsstelle führt einen Schichtbetrieb ein. Ein Arbeitnehmer erleidet aufgrund der Belastung durch den Schichtbetrieb gesundheitliche Schäden.
14. Die Unwirksamkeit eines von der Einigungsstelle aufgestellten Sozialplans wird gerichtlich festgestellt. Bis zum Abschluss des neuen wirksamen Sozialplans verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, sodass die Abfindungen deutlich niedriger ausfallen.

C. Beispiele für Ansprüche von externen Vertragspartnern

15. Der Einigungsstellenvorsitzende mietet den Tagungsraum eines 5-Sterne-Hotels für die Sitzungen der Einigungsstelle an. Im Betrieb hätte ein Konferenzraum zur Verfügung gestanden. Der Hotelinhaber verlangt die Miete.
16. Die Einigungsstelle beauftragt ohne Absprache mit dem Arbeitgeber einen Sachverständigen
 - a) Die Besitzer verfügen über ausreichende Sachkunde.
 - b) Die Besitzer benötigen die Fachkenntnis, um eine angemessene, ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen zu können.Der Sachverständige verlangt sein Honorar.

D. Beispiele für Ansprüche in der Insolvenz

17. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird die Einigungsstelle angerufen. Der beschlossene Sozialplan überschreitet die Obergrenze des § 123 Abs. 1 InsO. Der Insolvenzverwalter zahlt die Abfindungen aus, ohne den Spruch gerichtlich anzufechten. Rückforderungen scheitern aufgrund Entreicherung der Arbeitnehmer. Die Insolvenzgläubiger nehmen den Insolvenzverwalter auf Schadensersatz in Anspruch, weil sich durch die Auszahlungen die Insolvenzmasse verringert hat.
18. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Einigungsstelle zur Aufstellung eines Sozialplans angerufen. Der beschlossene Sozialplan nimmt gleichheitswidrig einzelne Arbeitnehmer aus dem Sozialplan heraus.
 - a) Noch vor Abschluss des Verteilungsverfahrens erheben die ausgeschlossenen Arbeitnehmer Leistungsklage auf Zahlung von Sozialplanabfindungen.
 - b) Nach Abschluss des gesamten Verteilungsverfahrens erheben die ausgeschlossenen Arbeitnehmer Leistungsklage auf Zahlung von Sozialplanabfindungen.

E. Beispiele für die Strafbarkeit von Einigungsstellenmitgliedern

19. Der Einigungsstellenspruch über einen Sozialplan sieht Sonderabfindungen für Betriebsratsmitglieder vor. Der Arbeitgeber zahlt die Abfindungen aus.

20. Ein Richter kandidiert für das Amt als Einigungsstellenvorsitzender. Er fordert für eine Tätigkeit im Sinne des Arbeitgebers eine im Vergleich zu den Beisitzern doppelt so hohe Vergütung.¹⁶
21. Der Einigungsstellenvorsitzende rechnet für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen 50 Stunden ab. Tatsächlich sind aber nur 10 Stunden angefallen.

16 Vgl. LAG München vom 11.01.1991 – 2 TaBV 57/90 – LAGE § 76a BetrVG 1972 Nr. 1.